

Eing.: 25. Sep. 2025

Tgb.-Nr. 10

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen



Amt

Amt für Finanzen

Diensträume

06526 Sangerhausen, R.-Breitscheid-Str. 20/22

Bearbeiter

Herr Meyer

Zimmer

2.14

Durchwahl

03464 535-2433

Fax

03464 535-2490

E-Mail

domenic.meyer@lkmsh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

20.32.02/KU 2025

Datum

24.09.2025

Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Schweiger,

es ergeht folgender Festsetzungsbescheid der Kreisumlage 2025:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2025 eine Kreisumlage in Höhe von

9.722.752 EUR.

2. Laut § 5 der Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Mansfeld-Südharz beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage **30,59 vom Hundert**.
3. Der Betrag ist fällig in **11 monatlichen Raten zu je 810.229 EUR und die 12. Rate mit 810.233 EUR** jeweils zum 20. eines jeden Monats gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA. Bisher geleistete Beträge aufgrund des vorläufigen Bescheides vom 14.01.2025 werden verrechnet.
4. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91, Zahlungsgrund: 00.49168.9, zu erfolgen.
5. Der Landkreis sagt zu, dass er eine Heilung sowie eine Neuberechnung und Neufestsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 vornehmen wird, wenn ein Gericht im Rahmen eines Klageverfahrens zur Anfechtung des Bescheides oder in einem Normenkontrollverfahren vor dem OVG LSA feststellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises erneut gegen Recht und Gesetz verstößt. Für diesen Fall sichert der Landkreis zu, dass er das nach § 48 Abs.1 VwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend ausüben wird, alle wegen Verzicht auf Rechtsmittel unanfechtbar gewordene Bescheide zurückzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04. April 2022 (GVBl. LSA 10/2022, 78,79,80) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Die Kreisumlage, gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes, wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagen sind Zahlungen, die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften an eine andere übergeordnete Körperschaft aufgrund dessen Hebungsrecht leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA des vorvergangenen Jahres.

Der Landkreis hat im Zuge des Festsetzungsverfahrens zur Kreisumlage 2025 wie in den vergangenen Haushaltsjahren, wieder für einen Anhörungsprozess entschieden, da die Erhebung der Kreisumlage nach Art. 28 II Satz 2 und 3 Grundgesetz eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise ist.

Mit Urteilen vom 28. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht Halle den Klagen mehrerer Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kreisumlageerhebungen der Haushaltsjahre 2018 und 2020 betreffend, stattgegeben. In der mündlichen Urteilsbegründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Landkreis das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage rechtssicher durchgeführt hat.

Vor Festsetzung des Umlagesatzes sollte daher eine Ermittlung des Bestandes der erforderlichen Aufgaben und eine Entscheidung zur Erfüllung dieser Aufgaben durchgeführt werden. Angesichts der anhaltenden Diskussionen um die Kreisumlage, insbesondere daraus resultierende mögliche Konsequenzen für die Kommunen im Landkreis und in Vorbereitung der Kreisumlagefestsetzung 2025 fanden in der Zeit vom 01. August bis 20. August 2024 erste Gespräche mit den Ober-/ Bürgermeister*innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden statt. In diesem ersten Gespräch wurden die Kernpflichten des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage dargestellt, die Terminplanung für den Kreishaushalt 2025 bekanntgegeben sowie der künftige Abwägungsprozess erläutert. Außerdem wurde das Anschreiben sowie das entsprechende Formular zur Datenerhebung erläutert.

Mit Datum vom 20.01.2025 erfolgte die Beanstandung des Kreistagsbeschlusses zur Abwägung der Kreisumlage und damit des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2025 mit der Begründung der Nichtausschöpfung der Erträge des Landkreises unter Würdigung von Recht und Gesetz.



Daraufhin wurden die Kommunen am 27.01.2025 gebeten die Konkretisierung der Ermittlung der Finanzdaten im Zuge einer erneuten Anhörung bzw. Abwägung zur Festsetzung der Kreisumlage 2025 dem Landkreis zuzuarbeiten.

Zwischenzeitlich wurde auch der vorläufige Kreisumlagebescheid mit einem Hebesatz von 19,2 v.H. an die Kommunen versandt.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Grenze einer Mindestausstattung einer Kommune dann überschritten, „wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Kommunen die Kreisumlage nicht ohne Eingriff in ihre verfassungsrechtliche Mindestausstattung vollständig erbringen können“. Das bedeutet rechnerisch, dass weniger als sechs der umlagepflichtigen Kommunen ein defizitäres Planergebnis ausweisen dürfen, nachdem die Aufwendungen für die Kreisumlage in den HH-Plänen der Gemeinden eingerechnet wurden. Somit ist ein Kreisumlagehebesatz zu ermitteln, der nur so hoch sein kann, dass die damit verbundene Kreisumlage bei maximal fünf Gemeinden ein Defizit des Jahresplanergebnisses verursacht. Die Ermittlung dieses Hebesatzes erfolgt mittels EXCEL auf Basis einer Interpolation. Der Hebesatz wird solange von Null ausgehend erhöht (mit 2 Nachkommastellen), bis ein maximaler Hebesatz bei gerade noch fünf defizitären Jahresergebnissen errechnet wird.

Die Ergebnisse der erneuten Abwägung wurden der Gemeinde in einer Bürgermeisterrunde am 05.03.2025 nochmals vorgestellt. Am 31.03.2025 fand zudem eine gemeinsame Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses des Kreistages Mansfeld-Südharz statt.

In der Sitzung vom 23.04.2025 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen (Beschluss-Nr.: KT 67-6/ 2025). Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises, wurde der Umlagesatz der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2025 auf 30,59 v. H. festgesetzt (KT 65-6/ 2025). Zudem wurde das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2025 beschlossen (KT 66-6/ 2025).

Die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte mit Schreiben vom 26.05.2025.

Der Beschluss des Kreistages zur Haushaltssatzung 2025 wurde seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in seiner Verfügung vom 26.05.2025 nicht beanstandet. Die Genehmigung der Kreditaufnahme i.H.v. 4.467.700 EUR für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde in voller Höhe erteilt.

Ein Beitrittsbeschluss war nicht notwendig.

Mit Schreiben vom 11.06.2025 wurde Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ein Anhörungsschreiben zur Festlegung der Kreisumlage 2025 zugesandt. Die Anhörungsfrist endete am 18.07.2025. Eine Stellungnahme der Stadt Sangerhausen ist mit Schreiben vom 17.07.2025 beim Landkreis Mansfeld-Südharz eingegangen.

Bei der 2. sogenannten „erneute Anhörung“ handelt es sich um eine formell vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtanhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG vor Festsetzung des Kreisumlagebetrages durch Verwaltungsakt. Danach gilt: Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Ausnahme gem. § 28 Abs. 2 und 3 VwVfG ist vorliegend nicht gegeben. Bei dieser Anhörung geht es nicht mehr um den Hebesatz selbst (Abwägung im Rechtssetzungsverfahren), sondern vornehmlich um die Anwendung des satzungsrechtlichen vom Kreistag beschlossenen und vom LVwA LSA



bestätigten Hebesatzes auf jede einzelne kreisangehörige Kommune. Ihrer Aufforderung, die ich als Bitte zur nochmaligen Korrektur des Hebesatzes auffasse, kann ich daher in diesem Verfahrensstand nicht mehr nachkommen. Wir befinden uns im Vollzug des geltenden Satzungsrechts als Geschäft der laufenden Verwaltung des Landrates. Für eine Nachtragssatzung gibt es mit Blick auf die Gesamtheit aller Kreisumlageverpflichteten keinen Anlass.

Sie haben die Aktualisierungspflicht des Landkreises gegenüber den Städten und Gemeinden angesprochen.

Dem Landkreis MSH wurden mit E-Mail vom 10.03.2025 die Finanzdaten zur Konkretisierung in Vorbereitung der erneuten Abwägung zur Kenntnis gegeben. Diese wurden auch im Abwägungsprozess berücksichtigt, mit Ausnahme der Höhe der Kreisumlage, da diese ausschließlich in der Hoheit der Festsetzung des Kreistages liegt. In die Berechnung sind die Mindererträge/-einzahlungen sowohl bei den Schlüsselzuweisungen, der Auftragskostenpauschale und der Gewerbesteuer für das Planjahr als auch die Mindererträge/-einzahlungen bei den angegebenen Positionen für die mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt.

Die daraus resultierenden Fehlbeträge sind selbstverständlich in das Abwägungspapier zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025 eingeflossen und wurden dem Kreistag auch so dargestellt. Der Landkreis kam demnach seiner Aktualisierungspflicht nach.

Sie haben zudem die Anrechnung von Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock zur Bewertung des Finanzbedarfs einer Gemeinde kritisiert.

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen und von der Vertretung zu beschließen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erlangt er seine Wirksamkeit und kann nicht mehr abgeändert werden.

Nicht rückzahlbare Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock des Landes sind als Erträge in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Jahres zu verbuchen und entsprechend zu berücksichtigen.

Bereits seit 2018 ist dies durch einen Erlass des Innenministeriums klar geregelt worden.

Der Landkreis entspricht somit der rechtlich bestätigten Erlasslage (RdErl. des MF vom 03.04.2018 (MBL. LSA Nr. 10) in Verbindung mit dem RdErl. des MF vom 06.12.2022 (MBL. LSA 2022, S. 588)).

Ihre Auffassung, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz „systemwidrige Fehler“ im Umgang mit den Jahresabschlüssen begangen habe, ist demnach für mich nicht schlüssig. Es handelt sich um eine bestehende Rechts- bzw. für uns alle bindende Erlasslage. Der angewandte Runderlass ist auch systematisch aus meiner Sicht nicht zu beanstanden. Denn nur durch die Verbuchung der Bedarfszuweisung als Einzahlung und Ertrag im Zuflussjahr, gelangt er letztlich in die Vermögensrechnung und vervollständigt damit das Bild über die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune. Damit ist die Art und Weise der fachlichen Behandlung dieses Vorgangs systemimmanent und nicht systemwidrig und zeichnet gerade kein „fehlerhaftes Bild der finanziellen Situation“ der kreisangehörigen Kommunen, sondern ein tatsächliches. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung der Bedarfszuweisung durch die kreisangehörigen Kommunen und die Bescheidung durch das MF LSA hat der Landkreis keinen Einfluss, auch wenn ich seit Jahren in meiner Eigenschaft als Kommunalaufsicht auf eine zügige Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse dränge und jede zeitnahe Antragstellung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock mit positiven Stellungnahmen unterstützt habe.



Die Kreisumlage wird gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Als Umlagegrundlagen werden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) des vergangenen Haushaltsjahres gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 24.05.2024 und den Steuerkraftmesszahlen des vorvergangenen Jahres nach § 14 FAG LSA gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 27.05.2025 herangezogen.

Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A	196.825 EUR
Grundsteuer B	2.742.108 EUR
Gewerbesteuer	7.364.365 EUR
Einkommenssteuer	7.403.521 EUR
Umsatzsteuer	1.953.144 EUR
Steuerkraftmesszahl gesamt	19.659.963 EUR
allgemeine Zuweisungen	12.124.122 EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt	31.784.085 EUR
davon 30,59 v. H.	
Kreisumlage 2025	9.722.752 EUR
Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



André Schröder